

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/039

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 09.02.2017

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	28.02.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	14.03.2017	Hauptausschuss
Ö	16.03.2017	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge in den Offenen Ganztagschulen der Förderzentren GE des Kreises Segeberg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einer Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge in den Offenen Ganztagschulen der Förderzentren Geistige Entwicklung des Kreises Segeberg zu erlassen.

Sachverhalt:

Aufgrund des Erlasses einer Satzung des Kreises über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Förderzentren Geistige Entwicklung der Trave-Schule in Bad Segeberg, der Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt wird die Einrichtung einer Sozialstaffelermäßigung notwendig, um Familien mit niedrigen Einkommen bzw. deren Kinder nicht von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen auszuschließen.

Ein geringes Einkommen darf kein Grund sein, um ein Kind nicht in der OGS teilnehmen zu lassen.

Die mit dem als Anlage beigefügtem Satzungsentwurf aufgelegte Sozialstaffel entspricht den Regelungen der aktuellen Richtlinie des Kreises zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen. Die Berechnungen sind identisch, auch eine etwaige (einkommensunabhängige) Geschwisterermäßigung ist analog aufgenommen worden.

Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche, z. B. gegenüber einer Pflegekasse sind zunächst geltend zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mit erstmaligem Erlass der Satzung sind bisher nicht angefallene Ausgaben für die Anwendung einer Sozialstaffel zu erwarten. Eine genaue Berechnung dieser im Wesentlichen einkommensabhängigen Ermäßigungen ist nicht möglich. Die Verwaltung wird sich aber bis zur Sitzung des BKS um eine belastbare Prognose bemühen. Im Übrigen werden die zu erwartenden Mehrausgaben der Sozialstaffel um die zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Beiträgen für die OGS und die Mittagsverpflegung gemindert.

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

1.1. arbeitet als modernes öffentliches Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich, effektiv, leistungs- und bürgerorientiert

6.3. sorgt für eine zukunftsorientierte Ausstattung der kreiseigenen Schulen

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

**Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel
für die Teilnehmerbeiträge in den Offenen Ganztagschulen
der Förderzentren GE des Kreises Segeberg**

Präambel

Der Kreis Segeberg ist Schulträger der als Offene Ganztagschulen geführten Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Trave Schule in Bad Segeberg, Janusz Korczak Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt. Träger der Ganztagsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist gemäß den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen der Träger der Behindertenhilfe.

Für die Durchführung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagschulen erhält der Träger durch den Schulträger eine Vergütung.

§ 1

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

(1) Der Kreis übernimmt die Teilnahmebeiträge (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) für die Nachmittagsangebote, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d.h. vorrangige Ansprüche, z.B. gegenüber einer Pflegekasse sind zunächst geltend zu machen.

(3) Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Kreis ebenfalls die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(4) Die Teilnahmebeiträge (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschulen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr vom Kreis übernommen
€	%
00,00 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	80
80,01 bis 120,00	70
120,01 bis 160,00	60
160,01 bis 200,00	50
200,01 bis 240,00	40
240,01 bis 280,00	30
280,01 bis 320,00	20
320,01 bis 360,00	10

(5) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 360,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages gewährt.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das an den Nachmittagsangeboten teilnimmt, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft zur Teilnahme angemeldet, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

§ 3 Kombination der Ermäßigungsarten

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinie erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus nachfolgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind
10	37
20	44
30	51
40	58
50	65
60	72
70	79
80	86
85	90

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

§ 4 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Beiträge für die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

§ 5 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Offenen Ganztagschule händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Offenen Ganztagschule beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem Schulträger der jeweiligen Schule (Kreis Segeberg) unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem Schulträger eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats.

Ist zu erwarten, daß sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft der Träger der Offenen Ganztagschule die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Offenen Ganztagschule betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Offenen Ganztagschule(n) vorzulegen. Sind dem Träger der Offenen Ganztagschule bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinie erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Der Schulträger (der Kreis) prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem freien, ausführenden Träger der Offenen Ganztagschule und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim Schulträger zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Schulträger eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum

erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Kreis Segeberg ist jederzeit berechtigt, die von ihm erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigung und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage 1: Antragsformular mit Anlage
Anlage 2: Bescheinigung mit Berechnungsbogen

Bad Segeberg, den 31.01.2017

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel